

## **BFH: Keine Organschaft zwischen Schwestergesellschaften**

Der BFH bestätigt seine bisherige Rechtsprechung zur nicht möglichen umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen Schwesterpersonengesellschaften. Darüber hinaus steht nach Auffassung des BFH einer Forderungsanmeldung von Umsatzsteuer im Insolvenzverfahren einer GmbH nicht entgegen, dass die GmbH zunächst unzutreffend als Organgesellschaft angesehen wurde.

### **Sachverhalt**

Gesellschafter der GmbH, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren am 29.06.2009 eröffnet wurde, waren natürliche Personen und eine GbR, die zugleich beide auch alleinige Gesellschafter der KG waren. Die KG hatte Vermögensgegenstände an die GmbH für deren unternehmerische Tätigkeit verpachtet. Bis Ende 2008 gingen die GmbH, die KG und das Finanzamt davon aus, dass die KG Organträger ihrer Schwestergesellschaft, der GmbH als Organgesellschaft, war. Im Mai 2009 machte die KG im Zusammenhang mit der Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung von März 2009 geltend, dass es für eine Organschaft an der organisatorischen Eingliederung fehle. Das Finanzamt meldete für 2009 die Umsatzsteuerforderungen zur Insolvenztabelle an. Der bereits im April 2008 zum vorläufigen Insolvenzverwalter mit allgemeinem Zustimmungsvorbehalt bestellte Kläger erhob hiergegen Widerspruch. Mit Feststellungsbescheid vom Oktober 2013 hielt das Finanzamt an der Forderungsanmeldung fest. Einspruch und Klage hatten im Wesentlichen keinen Erfolg.

Nach dem Urteil des FG ist die GmbH Steuerschuldnerin für die von ihr ausgeführten Umsätze, da es an einer finanziellen Eingliederung zwischen den beiden Schwestergesellschaften fehle. Im Revisionsverfahren führt der Kläger aus, dass auch zwischen Schwestergesellschaften eine Organschaft bestehen könne, da das Erfordernis eines Über-Unterordnungsverhältnisses unter Berücksichtigung der EuGH Rechtsprechung mit Unionsrecht nicht vereinbar sei. Zumindest sei Vertrauensschutz im Festsetzungsverfahren zu gewähren, da das Finanzamt über Jahrzehnte den Bestand der Organschaft anerkannt habe. Dass die KG Anfang 2009 davon ausgegangen sei, dass keine Organschaft vorliege, sei der GmbH nicht zuzurechnen.

### **Entscheidung**

Der BFH wies die Revision des Klägers als unbegründet zurück.

Mit der vorliegenden Entscheidung bestätigt der Senat seine bisherige Rechtsprechung (u.a. BFH Urteil vom 02.12.2015, V R 15/14, siehe [Deloitte Tax-News](#)) und weist darauf hin, dass auch unter unionsrechtlichen Vorgaben und der hierzu ergangenen EuGH Rechtsprechung zwischen Schwestergesellschaften keine Organschaft besteht. Selbst wenn man das Vorliegen einer Organschaft bejahen würde, so wäre diese spätestens mit der Bestellung des Klägers zum vorläufigen Insolvenzverwalter mit allgemeinem Zustimmungsvorbehalt für die GmbH als angebliche Organgesellschaft entfallen, vgl. BFH Urteil vom 08.08.2013, V R 18/13 (siehe [Deloitte Tax-News](#)). Der BFH führt weiter aus, dass im vorliegenden Fall berücksichtigt werden müsse, dass das Finanzamt die Umsatzsteuer, die für Rechnung der KG als angebliche Organträgerin an das Finanzamt gezahlt wurde, an die KG erstattet hat. Darüber hinaus habe der Kläger auf Grundlage der zwischen der GmbH und der KG bestehenden Verträge von der KG erfolgreich die Auszahlung der vom Finanzamt an die KG erstatteten Umsatzsteuer in der Insolvenzmasse erreicht.

### **Hinweis**

Aus dem Urteil folgt, dass wenn eine Erstattung der Umsatzsteuer an den vermeintlichen Organträger (hier der KG) vorliegt und gleichzeitig die angebliche Organgesellschaft (hier die GmbH) von der vermeintlichen Organträgerin die Auszahlung der Umsatzsteuer vereinnahmt hat, die Finanzverwaltung diese Umsatzsteuer gegen die GmbH als Steuerschuldnerin im Insolvenzverfahren der GmbH geltend machen kann.

### **Betroffene Norm**

§§ 2 Abs. 2 UStG; § 21 Abs. 2 Nr. 2 InsO

[www.deloitte-tax-news.de](http://www.deloitte-tax-news.de)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.